

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 22. November.
(Dienstag) 1808. Nro. 62.

Da die neue Stempelpapier-Ordnung §. 13. verordnet, daß alle an die Beamten und Diener erlassene werdende Monitorien auf Stempelpapier geschrieben werden sollen; so findet man sich dadurch veranlaßt, allen, diesem Collegio untergebenen Behörden zu bestimmen, daß künftig die auf Besuche oder sonstigen abgefordert werdende Berichte, in so fern kein besonderer Termin namentlich fixirt werden wird, nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage der Resolution an, eingekommen seyn müssen, gegenfaß das Monitorium, auf Kosten des morosen Berichtstellers, sogleich auf Stempelpapier expediret werden würde, und hätten demnach sämtliche Behörden dahin Bedacht zu seyn, daß die Berichte noch vor Ablauf des Termins eintreffen.

Giesesen den 14ten November 1808.

Großherzoglich Hessische Rentkammer daselbst.

Schr. v. Münch. Hermanni.

vt. Kohlermann.

In Hinsicht der durch die Verordnung vom 20ten Juny l. J. allergnädigst vorgeschriebene Verkündigungs-Art der Gesetze, Verordnungen und allgemeiner Verfügungen wird sämtlichen Großherzogl. Beamten des H. W. hierdurch aufgegeben, unverzüglich die Einrichtung zu treffen, daß, in so fern es noch nicht geschehen, ein Exemplar der Großherzoglich Hessischen Zeitung und des Arnberger Intelligenzblatts für je den Schultheißen-Bezirk, auf dessen Kosten, zur Notiz der Schultheißen, zur Beförderung der Publikation und Aufbewahrung für jeden Schultheißen-Bezirk, gehalten werde.

Zugleich wird es den Beamten, Patrimonial Richtern, Magistraten und Schultheißen besonders zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die in der gedachten Großherzogl. Zeitung und in dem Intelligenzblatt enthaltenen Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemeine Verfügungen gehörig verkündigt werden, indem sie beim Unterlassungs-Fall für allen daraus etwa entstehenden Schaden verantwortlich bleiben.

Arnberg am 5ten Nov. 1808.

Großherzoglich Hessische fürs H. W. angeordnete Regierung.

Minnigerode.

Arndts.

vt. Linhoff.

Da die Zölle in der Provinz Münster an die Grenzorte verlegt sind, und die desfallsige Einrichtung mit dem 16ten dieses ihren Anfang nimmt; so werden die diesseitigen Unterthanen, um sich vor Schaden zu hüten, darauf aufmerksam gemacht.

Arnberg am 5ten Nov. 1808.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

vt. Linhoff.

